

RS Vwgh 2019/5/21 Ra 2019/03/0037

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.05.2019

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §11

AVG §9

VwGVG 2014 §17

Rechtssatz

Fehlt es an einer - konstitutive Wirkung entfaltenden - Sachwalterbestellung und liegen Anhaltspunkte für das Fehlen der Prozessfähigkeit vor, ist von der jeweils verfahrensführenden Behörde bzw. dem VwG, gegebenenfalls auch vom VwGH selbst, zu prüfen, ob der Betroffene im maßgebenden Zeitpunkt nicht mehr prozessfähig, somit nicht mehr in der Lage war, Bedeutung und Tragweite der Verfahren und der sich in diesen ereignenden prozessualen Vorgänge zu erkennen, zu verstehen und sich den Anforderungen derartiger Verfahren entsprechend zu verhalten (vgl. nur etwa VwGH 30.3.2017, Ra 2016/07/0084, mwN).

Schlagworte

Handlungsfähigkeit ProzeßfähigkeitSachwalter

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2019030037.L01

Im RIS seit

01.08.2019

Zuletzt aktualisiert am

02.08.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at